

Ausführungsgesetz zum Disziplinalgesetz der EKD (AGDG)

Vom 5. Mai 2010

(GVM 2010 Nr. 1 S. 124)

Änderungen

Lfd. Nr.	Datum	Fundstelle
1	19. Mai 2021	GVM 2021 Nr. 1 S. 95
2	18. Mai 2022	GVM 2022 Nr. 8 S. 5

Zur Ausführung des Disziplinalgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (DG.EKD) vom 28. Oktober 2009¹, das die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland aufgrund des Artikels 10 Abs. 1 und Abs. 2 Buchstabe a und des Artikels 10a Abs. 1 und Abs. 2 Buchstabe c der Grundordnung der Evangelischen Kirche² in Deutschland beschlossen hat, werden nachstehende Bestimmungen erlassen:

§ 1

(zu § 47 Abs. 1 Satz 1 DG.EKD³)

Es wird ein Disziplinargericht bei der Bremischen Evangelischen Kirche gebildet.

§ 2

(zu § 54 Abs. 1 Satz 2 DG.EKD³)

- (1) Für das Disziplinargericht der Bremischen Evangelischen Kirche wird bei der Kirchenkanzlei eine Geschäftsstelle gebildet. Die Kirchenkanzlei stellt die erforderlichen Personen und Einrichtungen zur Verfügung.
- (2) Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle werden von dem Präsidenten oder der Präsidentin des Kirchenausschusses der Bremischen Evangelischen Kirche auf die gewissenhafte Ausübung ihres Amtes verpflichtet und über ihre Pflicht zur Verschwiegenheit besonders belehrt.
- (3) Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle unterliegen bei ihrer Tätigkeit für das Disziplinargericht den Weisungen des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden.

¹ Nr. 5.600; jetzt: in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2021 (ABl. EKD 2021 S. 2).

² Nr. 1.400.

³ Nr. 5.600.

(4) Die Kosten der Geschäftsstelle trägt die Bremische Evangelische Kirche.

§ 3

(zu § 48 Abs. 1 Satz 2 DG.EKD¹)

Die Mitglieder des Disziplinargerichts werden vom Kirchentag gewählt.

§ 4

(zu § 62 Abs. 5 Satz 1 DG.EKD¹)

Eine Vereidigung im Disziplinarverfahren findet nicht statt.

§ 5

(zu § 84 Satz 2 DG.EKD²)

Das Begnadigungsrecht wird vom Kirchengeschuss ausgeübt.

§ 6

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz zur Ausführung des Disziplingesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 13. Mai 1998 (GVM 1998 Nr. 2 Z. 3) außer Kraft.

¹ Nr. 5.600.

² Nr. 5.600